

Ende der Abfalleigenschaft

2. Juni 2025

SACHSEN.

Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Klimaschutz

Herausforderung

- | Nutzung der Sekundärrohstoffe als zunehmend wichtiger werdende Rohstoffquellen
- | Können dadurch in einem **großen** Umfang natürliche Rohstoffe ersetzt werden? → Nein, jedoch partiell (Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie des Bundes)
- | Gibt das geltende europäische und deutsche Recht dafür genügend Spielräume? → Nein, siehe weitere Ausführungen
- | Verfügt die Landesebene über rechtliche Werkzeuge? → Nein, es bleibt bei (abfallartenbezogenen) Einzelfallentscheidungen

Rechtlicher Rahmen – Herausforderungen

1. Abgrenzung Produkt – Abfall

→ Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) § 3 Absatz 1 bis 3

2. Nebenprodukte

→ Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) § 4

3. Ende der Abfalleigenschaft

→ Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) § 5, § 7a

→ Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) § 1

Regelungen auf EU-, Bundes- und Länderebene

- I EU
 - Verordnung (EU) Nr. 1179/2012: Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft von Glaskrümmern
 - Verordnung (EU) Nr. 333/2011: Kriterien für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott
 - Verordnung (EU) Nr. 715/2013: Kriterien für Kupferschrott
- I Deutschland
 - (eine1 Verordnung für mineralische Ersatzbaustoffe in Arbeit)
- I Länder
 - Veröffentlichungen allgemeiner Art mit Verweis auf Bundesrecht
 - Einzelfallbezogene, **nicht öffentliche** Entscheidungen

Arten von Produkten oder Abfällen

I Priorität

- Lithium-Ionen-Akkumulatoren („EV-Batterien“) → Verwendung im Second Life Bereich

I Weitere Produkte

- Elektro- und Elektronikgeräte
-
-

Arten von Stoffen und Gegenständen

- | Mineralische Ersatzbaustoffe (nur RC1?) → EBV
- | Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm → AbfKlärV
- | Schwarzmasse aus Recycling von Lithium-Ionen-Akkus → EU-BattV
- | Säuren und Basen aus der Chipindustrie
- | Kunststoffrezyklate aus Verpackungen und Gewerbeabfall → VerpackG und GewAbfV
- | Kunststoffrezyklate aus medizinischen Verpackungen → VerpackG und LAGA M 18
- | Altpapier (Sorten 1 bis 4) → VerpackG und GewAbfV
- | Aluminium aus Verpackungen → VerpackG
- |

Abfall oder Produkt? – KrWG § 3 Absatz 1 bis 2

(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer **entledigt, entledigen will oder entledigen muss**. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Eine **Entledigung** im Sinne des Absatzes 1 ist anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne der Anlage 2 oder einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

Abfall oder Produkt? – KrWG § 3 Absatz 3

(3) **Der Wille zur Entledigung** im Sinne des Absatzes 1 ist hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen,

1. die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist, oder
2. deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.

Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen.

Nebenprodukt – KrWG § 4

(1) Fällt ein Stoff oder Gegenstand bei einem Herstellungsverfahren an, dessen **hauptsächlicher Zweck** nicht auf die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstandes gerichtet ist, ist er als Nebenprodukt und nicht als Abfall anzusehen, wenn

1. sichergestellt ist, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird,
2. eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist,
3. der Stoff oder Gegenstand als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird und
4. die weitere Verwendung rechtmäßig ist; dies ist der Fall, wenn der Stoff oder Gegenstand alle für seine jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.

Ende der Abfalleigenschaft Bund – KrWG § 5 Absatz 1

(1) Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Recycling oder ein anderes **Verwertungsverfahren** durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

BEACHTEN AUCH § 1 SächsKrWBodSchG!

Ende der Abfalleigenschaft Sachsen – SächsKrWBodSchG § 1

1. Das Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens nach § 5 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist für **gefährliche Abfälle** nachvollziehbar zu dokumentieren.
2. Soweit **Abfall** einer **behördlichen Überwachung** unterliegt und entweder von einem in einem Entsorgungsnachweis vorgesehenen Entsorgungsweg oder Verwertungsverfahren abgewichen werden soll oder Abfall Gegenstand sonstiger abfallbehördlicher Einzelentscheidungen ist, kann ein **Verwertungsverfahren**, das nur in der **bloßen Sichtung eines Abfalls** besteht, nicht ohne Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde abgeschlossen werden.

Chemikalien und Produktrecht Bund – KrWG § 7a

- (1) Natürliche oder juristische Personen, die Stoffe und Gegenstände, deren Abfalleigenschaft beendet ist, erstmals verwenden oder erstmals in Verkehr bringen, haben dafür zu sorgen, dass diese Stoffe oder Gegenstände den geltenden **Anforderungen des Chemikalien- und Produktrechts** genügen.
- (2) Bevor für Stoffe und Gegenstände die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen, **muss ihre Abfalleigenschaft** gemäß den Anforderungen nach § 5 Absatz 1 **beendet sein**.

Randbedingungen Ende der Abfalleigenschaft

I Abfalleinstufung

- Abfallverzeichnisverordnung
- Gefährlichkeit von Abfällen → H-Kriterien

I Zeitpunkt, ab wann das Ende der Abfalleigenschaft erreicht ist

Einzelfallentscheidung – KrWG § 47 Absatz 6

(6) Die behördlichen Überwachungsbefugnisse nach den Absätzen 1 bis 5 erstrecken sich **auch** auf die Prüfung, ob bestimmte Stoffe oder Gegenstände gemäß den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 nicht oder nicht mehr als Abfall anzusehen sind.

→ Klare Regelung zu den Zuständigkeiten

Herzlichen Dank für Ihr Interesse!